

überreicht von

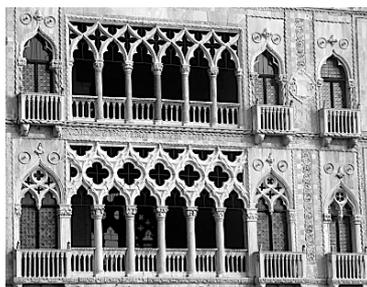
credor 
GRUPPE

Rückforderung von im europäischen Ausland bezahlter MWSt

Falls entsprechende bilaterale Abkommen vorliegen, ist die MWSt für bestimmte, im europäischen Ausland eingekaufte Dienstleistungen ganz oder teilweise rückforderbar. So zum Beispiel für Hotelkosten, Mahlzeiten und Getränke, Ausstellungen, Konferenzen, Marketing, Beratung, Anwaltsgebühren, Mietautokosten usw.

Das Verfahren für die Rückforderung ist unter Umständen kompliziert und dauert bei einigen Ländern etwas länger. Deshalb haben sich Unternehmen wie z.B. «Cash Back VAT Reclaim AG, Cham» darauf spezialisiert, für Schweizer Unternehmen MWSt zurückzufordern. Auf der Webseite des Unternehmens findet sich ein Rechenbeispiel für das Einsparungs-Potential bei systematischer Rückforderung von im Ausland bezahlter MWSt. Eine Übersichtstabelle zeigt, für welche Leistungen in welchen Ländern die MWSt ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann. Für Unternehmen welche die Rückforderung der MWST selbst abwickeln möchten hat die OSEC eine Auflistung mit

allen Behörden-Kontaktadressen auf ihrer Webseite zusammengestellt. ■



Mehrwertsteuer auch auf illegale und sittenwidrige Geschäfte geschuldet

Das Bundesgericht hat in seinem neuesten Urteil bestätigt, dass die Mehrwertsteuer auch für sittenwidrige Geschäfte bezahlt werden muss. Eine Bordellbetreiberin wurde zu einer Nachzahlung von Fr. 95'000 verurteilt. Ihr Einwand, dass der Dirnenlohn als sittenwidriges Geschäft nicht Gegenstand der Mehrwertsteuer sein könne nützte ihr nichts. Das Gericht wies auf die Wertneutralität des Steuerrechts hin und erklärte die Besteuerung des Erotik-Salons für zulässig. (Quelle: BGE 2C_430/2008) ■

Keine Datenweitergabe durch Vereine oder Veranstalter

Vereine oder Veranstalter von Sportanlässen dürfen weder Mitglieder- noch die Teilnehmerdaten ohne die Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Erlaubt ist nur eine Verwendung der Personendaten im Rahmen dessen, was für die Veranstaltung notwendig und für die Teilnehmenden erkennbar ist, so z.B. Start- und Ranglisten, Zeitmessung usw. Die Weitergabe zu Marketingzwecken an Sponsoren, Fotografen oder andere Dritte ist nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen erlaubt. Diese müssen auch die Möglichkeit haben, sich einer solchen Weitergabe zu widersetzen. (Quelle: Eidg. Datenschutzbeauftragter) ■



Unternehmen müssen Kirchensteuern zahlen

Vor allem Alleinunternehmer oder KMUs stellen sich häufig die Frage, warum ihr Unternehmen Kirchensteuern bezahlen muss.

Denn natürliche Personen dürfen sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Verfassung berufen und nicht gezwungen werden, gegen ihre Überzeugung eine Kirchensteuer abzuführen.

Anders bei juristischen Personen: Das Bundesgericht entschied, dass auch wenn die Besitzer oder Geschäftsführer von Unternehmen aus der Kirche ausgetreten sind, Kirchensteuern bezahlt werden müssen. Denn gemäss Gericht können z.B. Aktiengesellschaften und GmbHs sich «mangels einer schützenswerten religiösen Überzeugung nicht auf die Glaubensfreiheit berufen». Auch das Bundesgericht findet, dass es «nicht ganz zu befriedigen vermöge», wenn beispielsweise ein jüdischer, muslimischer oder atheistischer Alleineigentümer Steuern an christlichen Kirchen zahlen müsse. Aber sie müssten neben den Vorteilen halt auch die Nachteile einer solchen Gesellschaftsform in Kauf nehmen, meint das Bundesgericht. Immerhin: Gesellschaften, die selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen, dürfen nicht verpflichtet werden, an andere Religionsgemeinschaften Kirchensteuern zu entrichten. Das Problem stellt sich nicht in

allen Kantonen: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen und Waadt erheben keine Kirchensteuern für juristische Personen. ■



Aufhebungs- vereinbarungen korrekt verfassen

Das Arbeitsrecht macht keinen Unterschied zwischen „gewöhnlichen“ Mitarbeitenden und Kadermitarbeitern. In der Praxis werden aber bei Beendigung des Arbeitsvertrags im Verhältnis zu Kadermitarbeitenden oft spezielle Regelungen getroffen. Meistens wird der Arbeitsvertrag mit einem Kadermitglied nicht mit einer Kündigung sondern mit einer **Aufhebungs- oder Auflösungsvereinbarung** geregelt. Die Aufhebungsvereinbarung ist im gegenseitigen Einverständnis und bestimmt die Details des Abgangs des Mitarbeiters wie z.B.:

- **Frist für die Auflösung:** bei einer Auflösungsvereinbarung gilt der Kündigungsschutz nicht, da keine Kündigung vorliegt.

Deshalb wird – anders als bei der Freistellung – der Vertrag nicht verlängert wenn der Arbeitnehmer krank ist.

- **Stillschweigen:** Es empfiehlt sich, eine Regelung betreffend Stillschweigen in die Aufhebungsvereinbarung einzufügen. Der Umfang soll sich auf die Informationen über das Unternehmen beziehen, die nicht öffentlich zugänglich sind und über die der Mitarbeitende Zugang hatte.
- **Versicherungsschutz:** Durch die sofortige Beendigung des Arbeitsvertrages ist der Kadermitarbeitende nur noch 30 Tage nach Austritt versichert. Bleibt er länger als 30 Tage ohne neue Anstellung, so entfällt hier der Versicherungsschutz.
- **Finanzielle Entschädigung:** Durch den Verzicht des Arbeitnehmers auf seine Kündigungszeit und dem damit verbundenen Schutz wird in der Regel eine Entschädigung für den Kadermitarbeitenden bezahlt.
- **Konkurrenzverbot:** Der Vorteil einer Ablösungsvereinbarung für den Arbeitgeber ist, dass der Arbeitsvertrag vorzeitig beendet ist und er sofort einen neuen Mitarbeitenden einstellen kann. Nachteilig wirkt sich für ihn aus, dass alle Treuepflichten entfallen da der Arbeitsvertrag beendet ist. Deshalb kann der ehemalige Kadermitarbeitende ihn sofort konkurrenzieren. Es

macht deshalb Sinn, in der Vereinbarung ein nachvertragliches Konkurrenzverbot für die der ausbezahlten Summe entsprechende Dauer abzumachen.

- **Rückgabe der Gegenstände:** Kader-Mitarbeitende benutzen oft Gegenstände der Firma. Darum ist es wichtig, in der Aufhebungsvereinbarung zu regeln, wann diese Gegenstände zurückgegeben werden müssen. ■



Fernbleibende Mitarbeiter wegen der Schweinegrippe

Der Mitarbeitende kommt aus Angst vor einer Ansteckung an der Schweinegrippe nicht zur Arbeit – wie kann der Arbeitgeber reagieren?

Falls keine offizielle behördliche Anweisung vorliegt, handelt es sich in diesem Falle um eine **unbegründete Arbeitsverweigerung**. Dem Mitarbeitenden kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung verweigert werden. Bleibt der Mitarbeitende trotz Mahnung weiter der Arbeit fern, kann ihm sogar fristlos gekündigt werden. Das SECO hat auf diese und weitere Fragen zu der Pandemie die wichtigsten Fragen zusammengestellt. Die Liste kann unter www.seco.ch

aufgerufen werden. ■

Steuerabzug für Parteispenden möglich

Neu können in der Steuererklärung künftig auch Parteispenden bis zu Fr. 10'000 abgezogen werden.

Grundsätzlich werden natürliche Personen sowohl beim Bund wie in Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge und Spenden an politische Parteien als allgemeinen Abzug vom Einkommen geltend machen können. Bei der **direkten Bundessteuer** gilt eine Limite von 10'000 Franken. (Quelle: SDA) ■

Schweiz leistet Amtshilfe für EU bei MWSt-Verstössen gegen EU

Alle Schweizer Unternehmen, die in der EU am Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, müssen aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht zahlreiche Vorschriften beachten. Neu ist auch, dass seit diesem Jahr zwischen der Schweiz und der EU ein Abkommen in Kraft getreten ist, das es den Mitgliedstaaten der EU erlaubt, Amts- und Rechts-hilfe von der Schweiz bei Verstössen gegen die mehrwertsteuerrechtlichen Vorschriften zu beantragen.

Zwar dient das Abkommen primär der Bekämpfung des Betrugs, jedoch soll nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarung auch der Verstoß gegen die mehr-

wertsteuerrechtlichen Vorschriften verhindert werden. Die Zusammenarbeit der Rechts- und Amtshilfe kann nach diesem Abkommen nicht mehr allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Ersuchen eine Straftat betrifft, die in dem um Amtshilfe ersuchten Land nicht als Straftat eingestuft wird.

Schweizer Unternehmen sollten darum ihre Tätigkeit in der EU aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht sorgfältig prüfen und neue Geschäftsfälle zeitnah abklären. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelungen zu den Dienstleistungs-orten (Quelle: Abkommen ABL. EU 2009 L 46/8ff., ab 1.1.2010) ■



Konkurrenzverbot weiter spezifiziert

Konkurrenzverbote sind oft ein Streitfall zwischen ehemaligen Arbeitgebern und -nehmern. Das Bundesgericht hat nun bestimmt, dass unter das Konkurrenzverbot nur **unternehmenseigene Fabrikationstechniken** fallen. Fähigkeiten und Kenntnisse, die auch in einem anderen Unternehmen erworben werden können, zählen zur Berufserfahrung. (Quelle: BGE 4A_417 vom 3.12.08) ■

Kündigungen zur Ertragsoptimierung nicht erlaubt

Eine Kündigung, die ausgesprochen wird, um ein Mietobjekt teurer zu vermieten, ist missbräuchlich. Dies vor allem, wenn die Erhöhung des bisherigen Mietzinses die nach absoluter Methode bestimmte Missbrauchsgrenze überschreitet. Ein Vermieter muss nachweisen können, dass er den Mietzins zulässig erhöhen kann, so zum Beispiel muss er den ortsüblichen Mietzins darlegen können. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.